

# Bericht an den Gemeinderat

Bearbeitung:

DI Eva Maria Benedikt

BerichterstellerIn: GR Piff-Braun

GZ.: A 14-183571/2022/0014

Graz, 18. Oktober 2023

4.07 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN  
DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ – 7. Änderung  
Beschluss gemäß § 38 Abs 6

Erfordernis der Zweidrittelmehrheit gem. § 63 Abs  
2 StROG 2010

Mindestanzahl der Anwesenden: 25

Zustimmung von 2/3 der anwesenden  
Mitglieder des Gemeinderates

## Beschluss

Zuständigkeit des Gemeinderates  
gemäß § 38 Abs. 6 u. § 63 Abs 1 u. 2 StROG

Mitglieder des Gemeinderates, die sich gemäß § 7  
Abs. 1 AVG, der Stimme zu enthalten haben:

.....  
.....

### 1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 25 Abs. 1 StROG 2010 hat jede Gemeinde in Durchführung der Aufgaben der örtlichen Raumplanung für ihr Gemeindegebiet durch Verordnung einen Flächenwidmungsplan aufzustellen und fortzuführen. Der Flächenwidmungsplan darf den Gesetzen und Verordnungen des Bundes und des Landes, insbesondere den Raumordnungsgrundsätzen und den Entwicklungsprogrammen des Landes sowie dem örtlichen Entwicklungskonzept nicht widersprechen.

Gemäß § 42 Abs. 1 und 8 sowie 8a des StROG 2010 ist die örtliche Raumordnung nach Rechtswirksamkeit des örtlichen Entwicklungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne nach Maßgabe der räumlichen Entwicklung fortzuführen. Eine Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne ist jedenfalls dann vorzunehmen, wenn dies z.B.: durch eine wesentliche Änderung der Planungsvoraussetzungen oder zur Abwehr schwerwiegender volkswirtschaftlicher Nachteile erforderlich ist.

Die beabsichtigte Änderung erfüllt jene Voraussetzungen, die ein vorgezogenes Verfahren nach § 42 Abs. 8 bzw. 8a StROG 2010 rechtfertigen. Die Änderung steht mit dem rechtswirksamen 4.0 Stadtentwicklungskonzept i.d.g.F 4.06 in Einklang bzw. erfolgt parallel ein vorgezogenes Änderungsverfahren (4.07 STEK) im Hinblick auf den konkreten Änderungspunkt. Sämtliche Änderungen stimmen mit dem Regionalen Entwicklungsprogramm Steirischer Zentralraum überein.

## 2. Verfahren

Der 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz wurde vom Gemeinderat in seinen Sitzungen am 11.05. 2017, 29.06.2017 und 08.02.2018 beschlossen und im Sonder-Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz am 21.03.2018 kundgemacht.

Am 18.10.2018 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz die 1. Änderung des 4.0 Flächenwidmungsplanes beschlossen. Der 4.01 Flächenwidmungsplan wurde im Amtsblatt vom 31.10. 2018 kundgemacht und ist somit seit 01.11.2018 rechtskräftig.

In seiner Sitzung am 06. Juni 2019 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz den 4.02 Flächenwidmungsplan – 2. Änderung (ohne die ausgesetzten Änderungspunkte 10 und 11) beschlossen. Nach Genehmigung durch das Land Steiermark (Bescheid vom 12. Dezember 2019, GZ.: ABT13-10.100-285/2015-37) erfolgte die Kundmachung im Amtsblatt vom 30. Dezember 2019 und ist die 4.02 Änderung somit seit 31. Dezember 2019 rechtskräftig.

In seiner Sitzung am 23. April 2020 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz den 4.03 Flächenwidmungsplan – 3. Änderung beschlossen. Diese Änderung wurde als vereinfachtes Verfahren durchgeführt und es erfolgte daher die Kundmachung im Amtsblatt vom 06. Mai 2020. Die 4.03 Änderung ist somit seit 07. Mai 2020 rechtskräftig.

In seinen Sitzungen am 25.02.2021 und am 25.03.2021 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz den 4.04 Flächenwidmungsplan 4. Änderung (ohne Änderungspkt. 2,9b,9c,15,25 und 28) beschlossen. Nach Genehmigung durch das Land Steiermark (Bescheid vom 19. August 2021, GZ.: ABT13-305556/2020-23) erfolgte die Kundmachung im Amtsblatt vom 29. September 2021 und ist die 4.04 Änderung somit seit 30. September 2021 rechtskräftig.

In seiner Sitzung vom 25. März 2021 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz den 4.05 Flächenwidmungsplan 5. Änderung beschlossen. Änderungspunkt 2 (Starhembergasse) wurde als vereinfachtes Verfahren geführt und erfolgte die Kundmachung im Amtsblatt vom 07. April 2021 (rechtskräftig ab 08. April 2021).

Der Änderungspunkt 1 (Neufeldweg) wurde nach Genehmigung durch das Land Steiermark (Bescheid vom 19.08.2021, GZ.: ABT13-257724/2020-18) im Amtsblatt vom 29. September 2021 kundgemacht und ist die 4.05 Änderung (Pkt.1) somit seit 30. September 2021 rechtskräftig.

Die Änderung zum 4.06 Flächenwidmungsplan wurde als vereinfachtes Verfahren ohne Auflage durchgeführt. Der Endbeschluss erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom 22.09.2022. Die Kundmachung erfolgte im Amtsblatt vom 05. Oktober 2022 und ist die 4.06 Änderung somit seit 06. Oktober 2022 rechtskräftig.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 27.04.2023 die Absicht beschlossen, den 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz idgF zu ändern und den Entwurf zum 4.07 Flächenwidmungsplan – 7. Änderung gemäß § 38 Abs 1 StROG zur allgemeinen

Einsicht öffentlich aufgelegt. Über einen Zeitraum von 9 Wochen wurde der Auflageentwurf vom 11. Mai 2023 bis 13. Juli 2023 öffentlich aufgelegt.

Innerhalb der Frist sind gesamt 5 Einwendungen/Stellungnahmen im Stadtplanungsamt eingegangen.

Die Prüfung der Einwendungen und deren Bearbeitung hat zu Änderungen geführt, welche gemäß § 38 Abs 7 StROG den Betroffenen zur Anhörung übermittelt wurden.

Folgende Änderungen wurden einer Anhörung zugeführt:

- Festlegung einer Bebauungsfrist für die Aufschließungsgebiete (IV.16) und (IV.17)
- Korrektur eines Widerspruchs zwischen Wortlaut und Planwerk (Mindestdichte 0,8 im Aufschließungsgebiet IV.09)

Zur Anhörung sind innerhalb der Anhörungsfrist keine Einwendungen eingegangen.

Folgende weitere Änderungen wurden auf Basis der Einwendungen vorgenommen ohne Anhörung:

- Aufnahme eines Planausschnittes des Deckplan 4 – Baulandmobilisierung in die graphischen Darstellungen des ggst. Änderungspaketes
- Entfall der Bebauungsfrist für Flächen, die nicht mehr dem Bauland zugeordnet sind (Verordnungswortlaut und Deckplan 4)
- Ergänzende Ausführungen zum Fachbereich Verkehr im Erläuterungsbericht inklusive Beilage einer Stellungnahme verkehrplus GmbH zum Erläuterungsbericht
- Vertiefende Begründungen hinsichtlich Baulandkategorie und Dichtefestlegung im Erläuterungsbericht
- Ergänzung der Baulandbilanz
- Korrektur der Plandarstellung des Deckplan 1 zur Beseitigung eines Widerspruchs zwischen Wortlaut und Plandarstellung (Entfall der Pflicht zur Erstellung eines Bebauungsplanes im Bereich der Verkehrsflächen Daungasse und Stradiotgasse)

Die Einwendungsbehandlungen werden im Zuge des ggst. Endbeschlusses zum 4.07 Flächenwidmungsplan – 7. Änderung dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Nach erfolgtem Endbeschluss werden sämtliche Einwendungsbehandlungen versendet und die Verfahrensunterlagen an die Aufsichtsbehörde, Amt der Steiermärkischen Landesregierung Abteilung 13, zur Genehmigung übermittelt. Bei Vorliegen des Genehmigungsbescheides der Aufsichtsbehörde erfolgt die Kundmachung gemäß dem Statut der Landeshauptstadt Graz.

### 3. Einwendungsbehandlung

In Summe sind 5 Einwendungen / Stellungnahmen im Zuge des Auflageverfahrens fristgerecht bei der Stadtplanung eingegangen.

#### **OZ 0006 – Bundesdenkmalamt**

##### Inhalt der Stellungnahme zusammengefasst:

*Bezugnehmend auf die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes wird darauf hingewiesen, dass eine Liste der unter Denkmalschutz stehenden Objekte (aktualisiert jeweils mit Stichtag 1. Jänner bis spätestens 30. Juni des Kalenderjahres) auf der Website des Bundesdenkmalamtes in der Rubrik Denkmalverzeichnis – Übersicht über die Anzahl der Denkmale in Österreich einsehbar ist.*

*[https://www.bda.gv.at/dam/jcr:0ab1dc9a-a59e-454c-a397-](https://www.bda.gv.at/dam/jcr:0ab1dc9a-a59e-454c-a397-2c68b91ceeb5/_Steiermark_DML_2022.pdf)*

*[2c68b91ceeb5/\\_Steiermark\\_DML\\_2022.pdf](https://www.bda.gv.at/dam/jcr:0ab1dc9a-a59e-454c-a397-2c68b91ceeb5/_Steiermark_DML_2022.pdf)*

*In Hinblick auf die räumlich-funktionalen Festlegungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde möchten wir im Speziellen auf die Berücksichtigung schützenswerter Bereiche im Umfeld denkmalgeschützter Objekte hinweisen und ersuchen diesbezüglich um eine besonders sensible planerische Vorgehensweise. Besonderes Augenmerk ist hierbei auf den Erhalt von historisch gewachsenen Siedlungsstrukturen und Wegeführungen, Ensemblewirkungen, das Freihalten von Sichtbeziehungen und die Qualität von Freiräumen zu legen.*

##### Einwendungserledigung zu OZ 0006:

Die Inhalte des eingegangenen Schreibens enthalten Informationen für die Landeshauptstadt Graz.

Sie werden hiermit entsprechend zur Kenntnis genommen.

#### **OZ 0007 – Bundesministerium Finanzen, BMF-VI/4 – Bergbau – Rechtsangelegenheiten**

##### Inhalt der Stellungnahme zusammengefasst:

*Der Bereich Bergbau im Bundesministerium für Finanzen (dieses ist derzeit auch für die Angelegenheiten des Bergwesens zuständig) erlaubt sich mitzuteilen, dass im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Graz **keine** für den Flächenwidmungsplan relevanten **Bergbauberechtigungen** (für bundeseigene oder bergfreie mineralische Rohstoffe) **und** daraus resultierende **Bergbaugebiete** bestehen, die in die Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen (als Montanbehörde) fallen.*

##### **Hinweis:**

*Auskunft über Bergbauberechtigungen für die ausschließlich obertägige Gewinnung **grundeigener** mineralischer Rohstoffe erhalten Sie bei der hierfür zuständigen **Bezirksverwaltungsbehörde**.*

*Auch Gebiete, für die von der Bezirksverwaltungsbehörde ein Gewinnungsbetriebsplan für die ausschließlich obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe genehmigt worden ist, gelten als **Bergbaugebiete**, sodass für die Errichtung von "bergbaufremden" Bauten und Anlagen in diesen Gebieten auch (zusätzlich zur Baubewilligung) eine Bewilligung gemäß § 153 Abs. 2 MinroG erforderlich ist, für deren Erteilung die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig wäre.*

##### Einwendungserledigung zu OZ 0007:

Die Inhalte des eingegangenen Schreibens enthalten Informationen für die Landeshauptstadt Graz.

Sie werden hiermit entsprechend zur Kenntnis genommen.

## **OZ 0008 – Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14 – Wasserwirtschaft**

### Inhalt der Stellungnahme zusammengefasst:

*Zur Kundmachung der Stadt Graz vom 4. Mai 2023 betreffend die STEK-Änderung 4.07 und betreffend die Flächenwidmungsplanänderung 4.07 „Siemens“ wird seitens der wasserwirtschaftlichen Planung mitgeteilt, dass grundsätzlich keine Einwände bestehen.*

*Auf Grund der Größe des Planungsgebietes ist im Zuge der weiteren Planungen jedenfalls auf eine funktionstüchtige Ableitung bzw. Verbringung der anfallenden Oberflächen- bzw.*

*Niederschlagswässer zu achten.*

*Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass sichergestellt sein muss, dass die Abwasserreinigungsanlage der Stadt Graz über ausreichende Kapazitäten verfügt, um die im Planungsgebiet zusätzlich zum Bestand anfallenden Abwässer aufzunehmen.*

### Einwendungserledigung zu OZ 0008:

Die Inhalte des eingegangenen Schreibens enthalten Informationen für die Landeshauptstadt Graz.

Sie werden hiermit entsprechend zur Kenntnis genommen.

## **OZ 0009 – Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 – Bau- und Raumordnung**

### Inhalt der Stellungnahme zusammengefasst:

*- Mit Verweis auf den Bebauungsplanzonierungsplan der Auflageunterlagen wird in § 2 (1) lit.a eine Klarstellung als erforderlich erachtet, dass auch für die neu festgelegte Verkehrsfläche zwischen den Kerngebieten IV.16 u. IV.17 die Verpflichtung zu Erstellung eines Bebauungsplanes festgelegt wird. Allenfalls wäre im Bereich der geplanten Verkehrsfläche der Bebauungsplanzonierungsplan zu überarbeiten.*

*- In § 2 (1) lit.d des Wortlautes wird die Mindestbebauungsdichte für das geplante Kerngebiet IV.09 mit 0,8 angegeben. In der Plandarstellung wird diese Mindestdichte davon abweichend mit 0,5 festgelegt, weshalb eine Prüfung bzw. Überarbeitung dieses Dichtewertes erforderlich ist.*

*- Für die neu festgelegten Baulandflächen wird derzeit nicht dargelegt, warum davon ausgegangen wird, dass keine Maßnahmen zur Baulandmobilisierung erforderlich sind bzw. dass Ausnahmebestimmungen angewandt werden können. Die Verfahrensunterlagen sind diesbezüglich zu ergänzen, allenfalls sind ua. mit Verweis auf die Vorgaben des § 22 (5a) StROG ergänzende Festlegungen bzw. Mobilisierungsmaßnahmen erforderlich.*

*- Aus den vorliegenden Erläuterungen sind zum Teil Entscheidungsgrundlagen für geplante Festlegungen nicht hinreichend erkennbar. Ua. werden iVm den umgebenden Wohnbaulandflächen die geplanten Kerngebietsfestlegungen im südlichen Anschluss an die Laudongasse hinterfragt und sind geplante Änderungen von Bauungsdichten sowie Ausschlüsse für die Errichtung von Einkaufszentren vertieft zu begründen.*

*- Mit Verweis auf die gebotene Rechtssicherheit sind in der Plandarstellung derzeit unbestimmte Abgrenzungen von Verkehrs- bzw. Sondernutzungsflächen zu kotieren.*

*- In den Erläuterungen sind die Veränderungen der Baulandflächenbilanz darzustellen.*

### Einwendungserledigung zu OZ 0009:

- Zum Bebauungsplanzonierungsplan:

Es erfolgt eine Korrektur der Plandarstellung. Die Pflicht zur Erstellung eines Bebauungsplanes wird auf die beiden Anschließungsgebiete beschränkt.

- Zur Mindestbebauungsdichte IV.09:

Entsprechend des Wortlautes wird die Mindestbebauungsdichte auch im Planwerk auf 0,8 korrigiert.

- Zur Baulandmobilisierung:

Für die beiden neuen Aufschließungsgebiete IV.16 und IV.17 wird eine Bebauungsfrist festgelegt. Der Deckplan 4 – Baulandmobilisierung wird entsprechend angepasst. Die Grundeigentümerin wurde im Rahmen einer Anhörung über diese Änderung gegenüber der Auflage informiert.

- Zum Thema der vertieften Begründungen:

Die Erläuterungen wurden entsprechend ergänzt.

- Zur Abgrenzung in der Plandarstellung:

Die Grenze zwischen Verkehrsfläche (Remise Neu) und der Sondernutzungsfläche ist durch die östliche Grundstücksgrenze des Grst. KG Lend Grst. Nr. 1036/22 im Bereich der Eggenberger Straße eindeutig definiert. Zur ergänzenden Klarstellung wird ein Planausschnitt mit Koten in den Erläuterungsbericht aufgenommen.

## **OZ 0010 – Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 16 – Verkehr und Landeshochbau**

### Inhalt der Stellungnahme zusammengefasst:

*Grundsätzlich sind die Änderungen im Bereich Eggenberger Straße – Asperngasse – Laudongasse, soweit sie die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der bestehenden Remise und damit in Folge die Stärkung des ÖV-Angebotes betreffen, aus Sicht der Verkehrsabteilung positiv zu bewerten.*

*Für alle anderen Änderungspunkte gilt: Den Änderungen kann aus Sicht der Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau, nur zugestimmt werden, wenn sich daraus keine maßgeblichen negativen Auswirkungen auf das Landesstraßennetz ergeben. Es wird daher ersucht, ergänzende Informationen zu den verkehrlichen Auswirkungen der geplanten Änderungen des STEK 4.07 und des FWP 4.07 zur Verfügung zu stellen.*

### Einwendungserledigung zu OZ 0010:

Es wurde eine vertiefte Betrachtung des Themenbereiches Verkehr in den Erläuterungsbericht aufgenommen. Diesem liegt nunmehr der verkehrliche Bericht zur Städtebaulichen Entwicklungsstudie Bahnhofsviertel West zugrunde – dieser wird der ggst. Einwendungserledigung angeschlossen. Weiters wurde eine Überprüfung aus Sicht 2023 der verkehrstechnischen Wirkungen bei der VLSA der Kreuzung Bahnhofgürtel / Annenstraße / B67 Eggenberger Gürtel / Eggenberger Straße (VLSA 402), die Gültigkeit der Signalisierung derselben VLSA sowie des Bemessungsverkehrs vorgenommen. Details sind der dem Erläuterungsbericht sowie der ggst. Einwendungserledigung beiliegenden Stellungnahme von verkehrplus GmbH zu entnehmen.

*Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich weder aus der verkehrstechnischen Untersuchung 2015 im Rahmen der Städtebaulichen Detailstudie 2015 noch auf Basis jüngerer Untersuchungen benachbarter Kreuzungen ableitbarer Kfz-Verkehrsaufkommen in der Prognose 2023 unter Berücksichtigung einer Entwicklung im Bahnhofsviertel WEST negative Auswirkungen auf die*

*VLSA 402 und damit auf die Landesstraße B67 am Bahnhofgürtel / Eggenberger Gürtel ableiten lassen und sich somit keine maßgeblichen negativen Auswirkungen auf das Landesstraßennetz ergeben.*

(verkehrsplus GmbH: Stellungnahme Graz – Bahnhofsviertel West STG 4.07 und FWP 4.07, 6. September 2023, S.13.)

#### **4. Bestandteile des 4.07 Flächenwidmungsplanes – 7. Änderung der Landeshauptstadt Graz**

Der 4.07 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz – 7. Änderung besteht aus dem Verordnungswortlaut, den grafischen Darstellungen samt Planzeichenerklärungen. Die grafischen Darstellungen zeigen Änderungen im Bereich des Hauptplans, des Deckplans 1 (Bebauungsplanzonierungsplan) sowie des Deckplans 4 (Baulandmobilisierung) zum 4.0 Flächenwidmungsplan.

Ein Erläuterungsbericht ist angeschlossen.

Bei Widersprüchen zwischen der grafischen Darstellung und der Verordnung gilt der Wortlaut der Verordnung, ausgenommen bei angeführten Grundstücksnummern und Flächenangaben. In diesen Fällen gilt die plangraphische Abgrenzung.

#### **5. Inhaltliche Ergänzungen**

Inhalte des Änderungspunktes sind dem Verordnungswortlaut und dem Erläuterungsbericht zu entnehmen.

Ergänzend wird ausgeführt:

Auf Basis der Entwicklungsstudie Bahnhofsviertel West und dem darauf aufbauenden Entwurf zur Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Graz hat die Abteilung für Immobilien intensive Verhandlungen mit der Grundeigentümerin Siemens Aktiengesellschaft Österreich geführt. Verhandlungsziel war die Sicherung der Erweiterungsfläche für den Remisenstandort Eggenberger Straße sowie die Sicherung der künftigen öffentlichen Parkanlage.

Eine entsprechende Rahmenvereinbarung liegt nunmehr vor und wurde am 22. September 2022 der Abschluss des Rahmenvertrages im Stadtsenat genehmigt (GZ: A8/4 - 4197/2014).

#### **6. BürgerInnenbeteiligung**

Das Steiermärkische Raumordnungsgesetz sieht ein standardisiertes Beteiligungsverfahren im Zuge von Änderungen des Flächenwidmungsplanes vor.

Im Rahmen der öffentlichen Auflage bestand dabei eine Einwendungsmöglichkeit für „jedermann“ entsprechend den Vorgaben des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes.

Der Ausschuss für Verkehr, Stadt- und Grünraumplanung

stellt daher gemäß § 63 Abs. 2 StROG 2010

den

**Antrag,**

der Gemeinderat möge beschließen:

1. die Einwendungsbehandlung entsprechend dem ggst. Gemeinderatsbericht
2. den 4.07 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz – 7. Änderung in der Verordnung, der plangraphischen Darstellung und dem Erläuterungsbericht,
3. die Kundmachung des 4.07 Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Graz – 7. Änderung nach erfolgter Genehmigung durch das Land Steiermark gemäß dem Statut der Landeshauptstadt Graz

Die Bearbeiterin:

DI<sup>in</sup> Eva-Maria Benedikt

*(elektronisch unterschrieben)*

Der Abteilungsleiter:

DI Bernhard Inninger

*(elektronisch unterschrieben)*

Der Baudirektor:

DI Mag. Bertram Werle

*(elektronisch unterschrieben)*

Die Bürgermeisterin-Stellvertreterin:

Mag.<sup>a</sup> Judith Schwentner

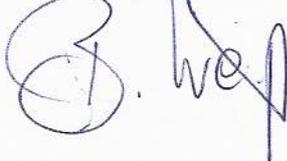
*(elektronisch unterschrieben)*

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit.....Stimmen abgelehnt/unterbrochen/angenommen  
in der Sitzung des

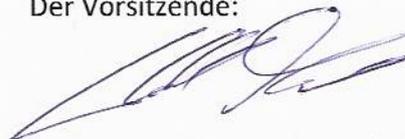
Ausschusses für Verkehr, Stadt- und Grünraumplanung

am 18.10.2023

Die Schriftführerin:



Der Vorsitzende:



Abänderungs-/Zusatzantrag:

Der Antrag wurde in der heutigen <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen		<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von <u>37</u> GemeinderätInnen		
<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit ..... Stimmen / ..... Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am <u>19.10.23</u>		Der/die Schriftführerin: 

Beilage/n: Textcheck

Vorhabenliste/BürgerInnenbeteiligung:

- Vorhabenliste ja
- BürgerInnenbeteiligung vorgesehen ja
  - Es erfolgt ein standardisiertes Beteiligungsangebot gemäß den Vorgaben des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010.

	Signiert von	Benedikt Eva-Maria
	Zertifikat	CN=Benedikt Eva-Maria,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-10-09T13:26:37+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	Signiert von	Inninger Bernhard
	Zertifikat	CN=Inninger Bernhard,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-10-10T08:11:04+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Werle Bertram
	<b>Zertifikat</b>	CN=Werle Bertram,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2023-10-10T09:15:14+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Schwentner Judith
	<b>Zertifikat</b>	CN=Schwentner Judith,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2023-10-10T09:42:56+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

## 4.07 Flächenwidmungsplan 7. Änderung

Datum der Veröffentlichung/Aktualisierung: 10. 10. 2023

<b>Inhaltliche Beschreibung</b>	<p>Im Bereich Eggenberger Straße - Asperngasse - Laudongasse erfolgt eine Änderung des Flächenwidmungsplanes. Die Grundlage ist die städtebauliche Entwicklungsstudie Bahnhofsviertel West, die im Jahre 2014/15 im Auftrag der Stadt von Zechner &amp; Zechner ZT GmbH in Kooperation mit 3zu0 Landschaftsarchitektur und verkehr plus entstanden ist.</p> <p>Die nunmehrige Änderung sieht eine Erweiterung der Remisenfläche Richtung Osten vor. Daran grenzt östlich künftig eine öffentliche Parkanlage an. Die möglichen Bebauungsdichten der Quartiere westlich der Asperngasse werden geringfügig erhöht.</p> <p>Die gewidmete Kleingartenanlage (Nachfolgenutzung öffentliche Parkanlage) im Bereich Daungasse - Laudongasse wird als Kerngebiet ausgewiesen.</p> <p>Sämtliche Baulandflächen werden mit einer Pflicht zur Erstellung eines Bebauungsplanes belegt. Die notwendige Erweiterung der Remise am gegenständlichen Standort stellt die wesentliche geänderte Sachlage dar. Um die Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Verkehrsmittel qualitativ ausbauen zu können, werden ergänzende Abstellflächen dringend benötigt.</p>
<b>Politische Beschlusslage</b>	<p>Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 18. Oktober 2023 den 4.07 Flächenwidmungsplan 7. Änderung beschlossen.</p>
<b>Umsetzungszeitraum</b>	<p>Genehmigungsverfahren durch das Land Steiermark laufend, Rechtskraft Mitte 2024</p>
<b>Kostenrahmen</b>	<p>personelle Ressourcen des Stadtplanungsamtes</p>
<b>Aktueller Stand des Vorhabens</b>	<p>Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 18. Oktober 2023 den Endbeschluss gefasst. Nunmehr läuft das Genehmigungsverfahren durch das Land Steiermark.</p> <p>Nach erfolgter Genehmigung kann die Kundmachung gemäß Statut der Landeshauptstadt Graz erfolgen.</p>
<b>Bezirk(e) / Gesamtstädtisch</b>	<p>IV. Lend</p>
<b>Themenbereich(e)</b>	<p>Stadtplanung/Stadtentwicklung, Mobilität/Verkehr</p>
<b>BürgerInnenbeteiligung</b>	<p>Ja</p>
<b>Erläuterungen zur BürgerInnenbeteiligung</b>	<p>Das Steiermärkische Raumordnungsgesetz sieht ein standardisiertes Beteiligungsverfahren im Zuge von Änderungen des Flächenwidmungsplanes vor.</p> <p>Im Rahmen der öffentlichen Auflage besteht für BürgerInnen eine Einwendungsmöglichkeit entsprechend den Vorgaben des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes.</p>
<b>Generelle Zielsetzung der Stadt (z.B. im Stadtentwicklungskonzept)</b>	<p>Schaffung der Voraussetzung für Sanfte Mobilität im Stadtgebiet, Forcierung der Entwicklung im gut infrastrukturell versorgten Stadtgebiet, Vermeidung von Zersiedelung, Schaffung von öffentlich nutzbaren Frei- und Grünflächen im dichten Stadtgebiet</p>
<b>Zuständige Stelle – AnsprechpartnerIn</b>	<p>Stadtplanungsamt DI Eva Maria Benedikt Tel.: +43 316 872 4713 E-Mail: eva-maria.benedikt@stadt.graz.at</p>
<b>Weitere Informationen</b>	<p>Homepage Stadtplanungsamt: <a href="https://www.graz.at/cms/beitrag/10314827/7758090/Flaechenwidmungsplan_Aenderungen.html">https://www.graz.at/cms/beitrag/10314827/7758090/Flaechenwidmungsplan_Aenderungen.html</a></p>